

## **Richtlinie des Rektorats betreffend die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung**

beschlossen am 17.06.2014, Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 15/2014 vom 02.07.2014 (Ifd. Nr. 167)

GZ: 49000.00/028/2013

### **Grundsätze und Ziele**

Die TU Wien bekennt sich zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung und schafft Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung am gesamten Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsbetrieb.

Gesetzliche Grundlagen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sind Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und § 2 Z 11, Universitätsgesetz 2002 (UG), das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) sowie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

### **Abbau von Barrieren**

Die Technische Universität Wien bemüht sich um den Abbau von Barrieren im Bereich der Gebäude und Infrastruktur sowie im informationstechnologischen Bereich. Bei allen Neu- und Umbauten von Gebäuden, sowie bei deren Neuausstattung, wird sich die TU Wien bemühen, auf den Hauseigentümer Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. einzuwirken, die O-Normen für barrierefreies Bauen und Gestalten (B 1600, B 1601 und B 1602) anzuwenden.

Bei der Umsetzung werden die Behindertenvertrauensperson (Ansprechperson für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung / chronischer Erkrankung an der TU Wien) und die Behindertenbeauftragte (Ansprechperson für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung an der TU Wien) aktiv einbezogen. Bei umfangreichen Neu- und Umbaumaßnahmen ist eine ausgebildete Fachkraft für den Bereich „Barrierefreies Bauen“ beizuziehen, um eine fachgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

### **Ziele für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

#### **1. Einstellung**

Die TU Wien ist bestrebt, den Anteil an Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung zu erhöhen.

Die TU Wien bekennt sich dazu, Einstellungstests und persönliche Vorstellungsgespräche nach nicht diskriminierenden Prinzipien zu gestalten und auf Gleichstellungsziele in allen Bewerbungssituationen und Ausschreibungen besonders hinzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen sind darauf hinzuweisen, dass auf Wunsch die Behindertenvertrauensperson beigezogen werden kann.

#### **2. Weiterbildung**

Alle Weiterbildungsangebote für MitarbeiterInnen werden so gestaltet, dass Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung möglichst uneingeschränkt daran teilnehmen können.

## **Ziele für den Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb**

Den Studierenden steht Lernfreiheit zu, dies gilt auch für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Behinderte Studierende haben die Möglichkeit, mit der Technischen Universität Wien die für ihre Unterstützung notwendigen Dienste zu vereinbaren. Die Art der Unterstützung hängt von der Form der Behinderung ab und dient als Nachteilsausgleich sowie der Umsetzung der Forderungen des UG und der von der TU Wien festgesetzten Ziele.

### **1. Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Lehr- und Lernunterlagen**

Alle Lehrenden berücksichtigen die Bedürfnisse behinderter und/oder chronisch kranker Studierender bei der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen im Rahmen der Gegebenheiten der Lehrinhalte.

Lehrende stellen Lehrveranstaltungsinhalte und -materialien nach Möglichkeit in für Menschen mit Behinderung zugänglicher Form zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für Inhalte und Materialien, die in E-Learning-Plattformen angeboten werden. Zur Unterstützung steht der oder die Behindertenbeauftragte zur Verfügung.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen haben gemäß § 59 Abs.1. Z 12 des UG das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

### **2. Serviceeinrichtungen für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung**

Für alle Angelegenheiten behinderter Studierender ist der /die Behindertenbeauftragte im Rahmen von „Barrierefrei Studieren“ zuständig und hat die Aufgabe, Nachteilsausgleiche und Unterstützungsleistungen in Kooperation mit allen universitären Einrichtungen zu koordinieren.

Die oder der Behindertenbeauftragte ist für die Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen zuständig. Sie/Er berät und unterstützt die Technische Universität Wien als deren Mitarbeiterin/Mitarbeiter dabei, die festgelegten Ziele der Barrierefreiheit in allen universitären Bereichen umzusetzen.

Die oder der Behindertenbeauftragte der Technischen Universität Wien hat das Recht, in sämtlichen Angelegenheiten, die in ihren/seinen Wirkungsbereich fallen, mit einbezogen und gehört zu werden sowie Einsicht in die entsprechenden Geschäftsstücke und Unterlagen zu nehmen. Unterstützt wird sie/er bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Behindertenvertrauensperson.

Der oder die Behindertenbeauftragte soll dem Personenkreis der begünstigten Behinderten angehören.

Die Behindertenvertrauensperson ist Ansprechpartner/in für die Anliegen und Bedürfnisse behinderter ArbeitnehmerInnen und nimmt die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten behinderten ArbeitnehmerInnen wahr.

Zu den Aufgaben der Behindertenvertrauensperson gehören insbesondere

- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes,
- Mitteilung wahrgenommener Mängel an den Betriebsrat und der Rektorin/dem Rektor bzw. an das für den ArbeitnehmerInnenschutz zuständige Mitglied des Rektorates,
- Erstattung von Vorschlägen in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung,
- auf die besonderen Bedürfnisse der ArbeitskollegInnen mit Behinderungen hinzuweisen,
- beratende Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrates.

Der Betriebsrat hat der Behindertenvertrauensperson bei der Erfüllung dieser Aufgaben beizustehen und diese zu unterstützen.

Das Rektorat verpflichtet sich, die oder der Behindertenvertrauensperson in sämtlichen Belangen, die die jeweiligen Aufgabengebiete betreffen, zu informieren, beizuziehen und zu hören